| Stand: 11.08.2025

POSITION

KONZEPT ZUR UMSETZUNG EINES INDUSTRIESTROMPREIS-INSTRUMENTS

Zusammenfassung

- Hohe Strom- und Energiekosten haben Produktionsrückgänge, Schließungen und Abwanderungen in der chemisch-pharmazeutischen Industrie zur Folge. **Die Umsetzung eines Industriestrompreis-Instruments als Entlastung auf den Commodity-Preis wird daher begrüßt.** Dies ist zusätzlich zu den geplanten Entlastungen bei den Stromsystemkosten (Netzentgelte und -umlagen, Stromsteuer) dringend erforderlich.
- Der **CISAF-Rahmen** der EU-Kommission erlaubt aufgrund diverser **Restriktionen** hinsichtlich Entlastungswirkung, Gegenleistungen und Wirkungsdauer alleine aber kein international wettbewerbsfähiges Stromkostenniveau.
- Die nationale Umsetzung eines Industriestrompreises (ISP) auf Basis des CISAF sollte ein möglichst **unbürokratisches, rechtssicheres, einfach administrierbares Instrument** zum Ziel haben, das die **Entlastungswirkung für Industrieunternehmen maximiert** und **von den Möglichkeiten des Beihilferahmens so weit wie möglich Gebrauch** macht. Nur mit einer **ex-ante-Lösung** ist die effektive Berücksichtigung der Entlastung in den Produktionskosten mit Hebelwirkung entlang der Wertschöpfungskette möglich.
  - Ist die Hauptaktivität eines Unternehmens der KUEBLL-Liste zugeordnet, sollte der **gesamte Stromverbrauch des Unternehmens beihilfefähig** sein. Einzelne Aktivitäten, die einem beihilfefähigen Sektor unterfallen, sollten ebenfalls entlastet werden können. Unternehmen sollten bereits im Rahmen der **Strompreiskompensation (SPK) entlastete Strommengen** von den CISAF-Mengen ausnehmen können. Indirekter Stromverbrauch zur Herstellung von am Verbundstandort von Dritten (v.a. **Chemieparkbetreiber**) bezogenen **Sekundärenergien und Medien** dürfen nicht von einer Entlastung ausgeschlossen werden.
  - **Referenzpreis** ist dabei der (mehrjährige) Durchschnittspreis für den Baseload-Future für das Entlastungsjahr.
  - Die **Auszahlung** sollte **unterjährig** auf Basis der Stromverbräuche des Vormonats erfolgen.
  - Es sollte ein **möglichst breites Spektrum an Gegenleistungen** beihilfefähig sein. Eine Verengung auf eine bestimmte Art von Investition (z.B. nachfrageseitige Flexibilität) ist zu vermeiden. Dabei muss in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass Unternehmen zu unwirtschaftlichen oder unnötigen Investitionen verpflichtet werden. Von zusätzlichen nationalen Anforderungen ist abzusehen.

Hintergrund und beihilferechtlicher Rahmen

Energiekostenbelastung und Entlastungsmaßnahmen

Die chemisch-pharmazeutische Industrie steht weiterhin vor enormen wirtschaftlichen Herausforderungen: Hohe Energiekosten haben Produktionsrückgänge, Schließungen und Abwanderungen zur Folge. Der Rückgang gesicherter Erzeugungsleistung bei gleichzeitig ungesteuertem EE-Ausbau resultiert in einer zunehmend volatilen und unsicheren Stromerzeugung sowie steigenden Systemkosten. Dies gefährdet Investitionen in die industrielle Transformation (v.a. in die Elektrifizierung von Prozessen) und den Fortbestand der energieintensiven Industrie in Deutschland.

Mit einem Jahresdurchschnitt von fast 80 EUR/MWh lag der Großhandelspreis für Strom 2024 deutlich über dem Preisniveau vor 2021 (regelmäßig unter 40 EUR/MWh). Hinzu kommen steigende Netzentgelte und andere Nebenkosten, die je nach Unternehmenskonstellation und Entlastungsansprüchen eine Größenordnung bis zu 85 EUR/MWh (angesichts steigender Stromnetzentgelte mit steigender Tendenz) erreichen! Ein international wettbewerbsfähiges Preisniveau (ca. 40-50 EUR/MWh Gesamtkosten inkl. Stromnebenkosten) liegt damit ohne effektive Gegenmaßnahmen in weiter Ferne.

Der VCI begrüßt vor diesem Hintergrund, dass die Bundesregierung mit dem Koalitionsvertrag und dem im Mai beschlossenen Sofortprogramm wichtige Kurzfristmaßnahmen angekündigt hat, um die im internationalen Vergleich hohen Strom- und Gaskosten zu senken. Dazu zählen neben der Verstetigung der Stromsteuersenkung für das produzierende Gewerbe, Maßnahmen zur Reduzierung von Netzentgelten und Umlagen, Abschaffung der Gasspeicherumlage sowie der Verlängerung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strompreiskompensation (SPK) auch die Einführung eines Industriestrompreis-Instruments (ISP). Letzteres ermöglicht insbesondere eine dringend erforderliche Entlastung auf den Commodity-Strompreis.

Die angekündigten Maßnahmen müssen nun schnellstmöglich konkretisiert und umgesetzt sowie langfristig um strukturelle Reformen zur Senkung der Energiesystemkosten ergänzt werden. Da der ISP ein neues Instrument darstellt, ergeben sich hierbei zahlreiche praktische Umsetzungsfragen. Im Folgenden wird daher ein erster Konzeptvorschlag beschrieben, der eine möglichst unbürokratische Lösung mit einer – im gegebenen Beihilferechtsrahmen – maximalen und unmittelbaren Entlastungswirkung zum Ziel hat.

Die hier beschriebenen Vorschläge bewegen sich im Rahmen des Abschnitts 4.5 des Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF). Gleichwohl weist der VCI darauf hin, dass der Beihilferahmen deutliche Schwachstellen hat, die die Entlastungswirkung eines Entlastungsinstruments einschränken. Diese Schwächen werden am Ende des Dokuments zusammengefasst (sh. Annex).

Konzeptvorschlag zur nationalen Umsetzung

Die nationale Umsetzung eines ISP auf Basis des CISAF sollte ein möglichst unbürokratisches, rechtssicheres, einfach administrierbares Instrument zum Ziel haben, das

- die Entlastungswirkung für Industrieunternehmen maximiert,
- von den Möglichkeiten des Beihilferahmens so weit wie möglich Gebrauch macht

- und von der Einführung zusätzlicher nationaler Einschränkungen und Kriterien absieht.

Damit die Entlastung bereits möglichst effektiv in den Produktionskosten berücksichtigt werden kann, wird eine **ex-ante-Lösung** anstelle einer ex-post-Auszahlung der Beihilfe bevorzugt, wie dies laut Richtlinie ausdrücklich ermöglicht wird. Nur auf diesem Weg ist die periodengerechte **Berücksichtigung der Entlastung in den Produktionskosten** möglich, sodass eine Hebelwirkung in Form einer Produktionskostensenkung entlang der Wertschöpfungskette erreicht wird. Mit den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln wäre so eine deutlich größere Entlastungswirkung als bei einer nachträglichen Entlastung erreichbar, die sich auch in Bundeshaushalten der Folgejahre leichter verankern lässt. Das Instrument sollte im Sinne einer solchen ex-ante-Lösung frühestmöglich eingeführt werden.

Der VCI empfiehlt daher folgende Aspekte bei der Ausgestaltung des Instruments zu beachten:

Adressatenkreis und beihilfefähiger Stromverbrauch

- **Der VCI spricht sich dafür aus, dass, sofern ein Unternehmen auf der Unternehmensebene aufgrund seiner Hauptaktivität einem beihilfefähigen Sektor zugeordnet ist, grundsätzlich der gesamte Stromverbrauch Grundlage für die Beihilfe ist.**
- **Sofern zwar einzelne Aktivitäten, nicht aber die Haupttätigkeit des Unternehmens einem beihilfefähigen Sektor unterfällt, ist der Stromverbrauch dieser Aktivitäten Grundlage für eine Beihilfe nach CISAF.**
  - Für beide vorgenannten Fälle gilt: Sofern ein bestimmter Anteil des beihilfefähigen Stromverbrauchs der SPK unterliegt, hat das Unternehmen die Option, dies fortzuführen und die betreffende Strommenge von der Beihilfe nach CISAF auszunehmen. Alternativ kann das Unternehmen auf die SPK und die Abgrenzung verzichten und den Stromverbrauch ausschließlich gem. CISAF fördern lassen.
- **In beiden Fällen muss eine Diskriminierung von Industrieunternehmen bei einer Belieferung durch Dritte am Standort (v.a. durch Chemieparkbetreiber) ausgeschlossen werden:** Ein großer Anteil der chemischen Industrie in Deutschland ist in Verbundstandorten angesiedelt, wo meist ein Chemieparkbetreiber (dessen Hauptaktivität in der Regel Energieversorgung darstellt, und die daher nicht von der KUEBLL-Liste 1 erfasst wird) als Infrastrukturbetreiber fungiert und Unternehmen am Standort (Hauptaktivität in KUEBLL-Liste 1) mit Dampf, Wärme und anderen rohrgebundenen Medien beliefert. Dies führt dazu, dass gelieferte Sekundärenergien und Medien aufgrund der Sektorenzuordnung der Standortbetreiber nicht entlastet werden können. Die daraus entstehende Diskriminierung der vom Standortbetreiber belieferten Kunden im Vergleich zu vollintegrierten Unternehmen ist aufzulösen. **Ansonsten wird die politisch intendierte Entlastung dieser Chemieunternehmen für den indirekten Stromverbrauch von Sekundärenergien und Medien verfehlt!** Eine Doppelförderung ist dabei auszuschließen.
  - In diesem Sinne sollte der indirekte Stromverbrauch begünstigter Unternehmen, der im Zusammenhang mit dem Bezug von Sekundärenergien und Medien (Dampf, Wärme, Kälte, Druckluft etc.) steht, den begünstigten Unternehmen zugerechnet und entsprechend entlastet werden können.

- In der praktischen Umsetzung könnte dies z.B. aufgrund der Bestätigung des Lieferanten über die zur Umwandlung in Sekundärenergie und Medien benötigten Strommengen, oder – wegen vertraglicher Fragen umständlicher – durch Beistellung des zur Herstellung benötigten Stroms vom begünstigten Unternehmen an den Lieferanten erfolgen. Ausschlaggebend ist dabei immer eine direkte Lieferbeziehung zwischen Standortbetreiber und begünstigtem Unternehmen.
- In Fällen, in denen ein Chemieparkbetreiber aus eigenen Anlagen bestimmte beihilfeberechtigte Grundstoffe herstellt (z.B. Industriegase wie Stickstoff oder Wasserstoff) und damit Unternehmen am Standort beliefert, würde der Chemieparkbetreiber gem. o.g. Punkt für die Stromverbräuche dieser Produkte eine Entlastung erhalten können.

Strompreisbasis für ex-ante-Entlastung

- **Die Verwendung des Durchschnittspreises für den Baseload-Future für das Entlastungsjahr wird als Preisbasis bevorzugt, um eine ex-ante-Entlastung zu ermöglichen:**
  - Basis für die Berechnung der Entlastung nach CISAF (Rz. 120) bildet neben dem beihilfefähigen Stromverbrauch der durchschnittliche jährliche Großhandelspreis in der Gebotszone.
  - Bei Nutzung des durchschnittlichen jährlichen Spotmarktpreises würde sich zwingend eine ex-post-Entlastung mit nachgelagertem Antrag, Bescheid und Auszahlung ergeben.
  - Präferiert wird daher die Verwendung **des (mehrjährigen) Durchschnittspreises für den Baseload-Future für das Entlastungsjahr**, womit auch eine **ex-ante-Entlastung** (d.h. mit Auszahlung bereits im Verbrauchsjahr) ermöglicht, mindestens jedoch die Kalkulierbarkeit der Entlastung im laufenden Entlastungsjahr sichergestellt wird.
  - Der Vorteil liegt hier in einer **unmittelbaren Entlastungswirkung in dem Jahr, in dem auch die Kosten anfallen**, was zu einer besseren Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit führt, da die Entlastung bereits in die Kalkulation der Stromkosten und damit direkt in die Produktionskosten einfließen kann.
  - Im Gegensatz dazu ist dies bei einer ex-post-Entlastung aufgrund des Periodenversatzes und der Abrechnungskomplexität nicht möglich, wodurch der Effekt auf Produktions- und Verkaufsentscheidungen deutlich verwässert würde und die Entlastung lediglich als nachträglicher Beitrag zum Unternehmensergebnis gewertet werden kann.
  - Sollte eine ex-ante-Lösung erst ab 2027 umsetzbar sein, so muss für das erste Entlastungsjahr 2026 gesondert eine ex-post-Entlastung stattfinden, welche sich auf der gleichen Preisbasis (Baseload-Future für das Entlastungsjahr) berechnen sollte. Für Verbräuche ab dem Jahr 2027 sollte dann jedoch die ex-ante-Lösung mit unterjähriger Auszahlung umgesetzt werden.
  - Die Entlastung sollte **unabhängig von der Strombezugsquelle auch für nicht am Markt erworbene Strommengen** (PPAs, individuelle vertragliche Preisformeln, Eigenerzeugung oder im Auftrag ausgeführte Eigenerzeugung) gelten, so wie dies CISAF Rz. 115 explizit ermöglicht.

Gegenleistungen

- Die im CISAF geforderten Gegenleistungen (Investitionspflicht von 50% der Entlastung) sind sehr weitreichend und schränken die effektive Entlastungswirkung signifikant ein, indem ein hoher Anteil der Entlastung in Investitionen gebunden ist, die die Wettbewerbsfähigkeit regelmäßig kurzfristig nicht verbessern.
- Es dürfen daher **keine zusätzlichen nationalen Anforderungen oder andere Zugangsvoraussetzungen** eingeführt werden, die über den CISAF hinausgehen. Die Ausgestaltung der Strom- und Gaspreisbremsen 2022-2023 hat klar gezeigt, dass diese aufgrund zahlreicher nationaler und beihilferechtlicher Hürden nicht praxistauglich waren und damit kaum Entlastungswirkung entfalten konnten.
- Zur Erfüllung der beihilferechtlichen Vorgabe sollte ein möglichst **breites Spektrum an Investitionen eines Unternehmens als Gegenleistung** zulässig sein, wie dies der CISAF auch prinzipiell erlaubt (Rz. 121).
  - Als Teil der im CISAF explizit aufgelisteten Optionen sollten beispielsweise auch Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen beihilfefähig sein, da diese in den meisten Fällen die Prozess- und Energieeffizienz steigern und eine Transformation überhaupt erst ermöglichen. Auch Investitionen in Infrastrukturerweiterungen wie Netzanschlüsse und die Zahlung von Baukostenzuschüssen sollten anerkannt werden, da diese häufig die Grundlage für die weitere Elektrifizierung von Standorten und Prozessen darstellen. Auch Investitionen in Erneuerbare Energien und Energiespeicher, die über den Abschluss von Abnahmeverträgen (z.B. PPA) veranlasst und von Dritten durchgeführt werden, sollten beihilfefähig sein (sh. Rz. 122).
- **Dabei muss in jedem Fall vermieden werden, dass Unternehmen zu unwirtschaftlichen und unnötigen Investitionen verpflichtet werden**, die keinen positiven Effekt auf die Wettbewerbsfähigkeit und für Transformationspläne haben.
- Die Regelungen zu ökologischen Gegenleistungen sind bereits heute sehr komplex und kaum aufeinander abgestimmt. Zusätzliche Komplexität ist daher im Rahmen eines ISP zu vermeiden und die Verwendung bestehender Datenbanken und Prozesse sollte ermöglicht werden. Grundsätzlich müssen die heterogenen Gegenleistungssystematiken besser harmonisiert und vereinfacht werden.
- Eine nationale Verengung auf eine bestimmte Art von Investition (z.B. nachfrageseitige Flexibilität) ist zu vermeiden, da die Bewertung der Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen sehr komplex ist und unbeabsichtigte Konflikte mit noch unbekannten Regelungen wie z.B. den reformierten individuellen Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV) entstehen können.

Antrags- und Entlastungsprozess

- Eine ex-ante-Entlastung sollte zentral durch eine dem zuständigen Ministerium untergeordnete Behörde administrativ abgewickelt und unterjährig ausgezahlt werden. Der Prozess kann wie folgt ausgestaltet werden:
  - **1. Antragsjahr:** Das begünstigte Unternehmen stellt im Antragsjahr bei der zuständigen Stelle bis zu einem definierten Stichtag einen Antrag auf Erhalt des ISP. Der Bescheid muss im gleichen Jahr erfolgen, damit die Entlastung in den

Produktionskosten berücksichtigt werden kann. Der Antrag beinhaltet v.a. die folgenden Informationen:

- **Nachweis der Beihilfefähigkeit** (Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder des Produkts/der Aktivität)
- **Verbrauchsprognose** auf Basis des historischen Verbrauchs bereinigt um Sondereffekte und wenn zutreffend abzgl. SPK-Mengen und zzgl. Strommengen zur Herstellung fremdbezogener Sekundärenergieträger und Medien (aus Chemieparks)
- Identifizierte **Gegenleistungen**

- **2. Entlastungsjahr:** Im Entlastungsjahr erfolgt monatlich die Auszahlung auf Basis des (mehrjährigen) Durchschnittspreises für den Baseload-Future des Entlastungsjahres und der jeweiligen Monatsverbräuche gemäß den Vorgaben des CISAF. Dabei werden im jeweiligen Folgemonat die tatsächlichen Monatsverbräuche an die zuständige Behörde gemeldet, um Abrechnungsspitzen zu vermeiden (z.B. Krisen, konjunkturelle Erholung). Aufgrund des Zeitversatzes wird die Entlastung im Januar noch auf Basis der Prognosemengen ausgezahlt.
- **3. Folgejahr(e):** Im Folgejahr finden der finale Abgleich und die Testierung von Prognose- und Endverbrauch (unter Berücksichtigung von SPK-Verbräuchen und Strommengen im Zusammenhang mit fremdbezogenen Sekundärenergieträgern und Medien) statt. 48 Monate nach vollständiger Auszahlung der Beihilfe folgt gem. Rz. 122 CISAF der Nachweis der Umsetzung der Gegenleistungen.

Weitere Anmerkungen

- Sollte es als Sonderfall zu einer Anpassung der beihilfeberechtigten Sektoren des ISP oder der SPK kommen, muss zwangsläufig eine Neubeantragung für ISP-Mengen erfolgen. Dies sollte im Kontext der angestrebten und sehr zu begrüßenden Erweiterung der SPK mitbedacht werden. Diese sollte – insbesondere vor dem Hintergrund der CISAF Kumulierungsregeln – auch beinhalten, die Beihilfeintensität auf das zulässige Maximum (nahe 100%) zu erhöhen.
- Für einen weiteren Austausch zu der Ausgestaltung eines wirkungsvollen und praxistauglichen ISP-Modells steht der VCI gerne zur Verfügung.

Annex: Schwächen des CISAF-Rahmens

Mit Abschnitt 4.5 des CISAF liegt seit dem 25. Juni 2025 ein beihilferechtlicher Rahmen für eine befristete Stromkostenbeihilfe vor, der die Basis für einen nationalen ISP bilden soll. Es wird begrüßt, dass die Europäische Kommission die Problemlage erkennt und erweiterte Beihilfeoptionen für eine Stromkostenbeihilfe bereitstellt. Insgesamt schränken Restriktionen des CISAF-Rahmens die Entlastungswirkung jedoch so weit ein, dass auf dieser Basis alleine kein wettbewerbsfähiges Kostenniveau erreicht werden kann. Gleichwohl erkennt der VCI an, dass mit einer erneuten Anpassung des CISAF-Beihilferahmens nach der erfolgten Konsultation kurzfristig nicht zu rechnen ist. Die hier zusammengefassten Kritikpunkte sollen jedoch die allgemeinen Schwächen des CISAF-aufzeigen.

- **Unklarheit in Definition des Anwendungsbereichs (Rz. 114, 116):** Der Anwendungsbereich der Beihilfe umfasst Wirtschaftszweige mit einem erheblichen Risiko im Sinne der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL Liste 1 in Annex 1). Der Anwendungskreis kann um Sektoren erweitert

werden, die ebenfalls die Kriterien zur Strom- und Handelsintensität erfüllen oder auf nationaler Ebene weiter beschränkt werden. Laut Randziffer 114 sind konkrete „Tätigkeiten“ in diesen Sektoren beihilfefähig, wobei laut Randziffer 116 Beihilfen „Unternehmen“ aus Wirtschaftszweigen gewährt werden. Damit ist nicht zweifelsfrei klar, ob die Gesamtstrommengen eines Unternehmens entlastungsfähig sind, dessen Hauptaktivität der KUEBLL-Liste zuzuordnen ist oder ob nur die Stromverbräuche konkreter Aktivitäten (bzw. Produktionen) der KUEBLL-Liste entlastet werden können. Der VCI spricht sich aufgrund der offensichtlich unpräzisen Vorgabe für eine Interpretation aus, die beide Fälle berücksichtigt.

- **Eingeschränkte Entlastungswirkung (Rz. 120):** Der CISAF erlaubt für 50% des beihilfefähigen Stromverbrauchs eine Entlastung in Höhe von 50% des durchschnittlichen jährlichen Großhandelspreises für Strom in der Gebotszone. Der durch Entlastung erreichbare Mindestpreis liegt zugleich bei 50 EUR/MWh. Geht man von einem durchschnittlichen Preisniveau von 100 EUR/MWh aus, führt dies auf den Gesamtverbrauch gerechnet somit zu einer effektiven Entlastungswirkung von nur 25%. Da von der Entlastungssumme jedoch 50% in ökologische Gegenleistungen (unabhängig von der Rentabilität!) investiert werden müssen, liegt der tatsächliche Entlastungseffekt, der nicht in Maßnahmen gebunden ist, nur bei 12,5%.
- **Kumulierung (Rz. 125):** Die Kumulierung mit anderen Beihilfen ist dahingehend eingeschränkt, dass bei Erhalt der Strompreiskompensation der „*kumulierte Beihilfebetrag den höheren der nach den beiden Leitlinien geltenden Beihilfehöchstbeträge nicht übersteigen*“ darf. Dies schmälert die Entlastungswirkung gerade für die besonders von Abwanderung bedrohten SPK-Sektoren. Dabei werden bei dem derzeitigen Marktpreisniveau selbst bei Erhalt der SPK keine international wettbewerbsfähige Stromgesamtkosten erreicht.
- **Gegenleistungen (Rz. 121-124):** Die weitreichenden Vorgaben zu ökologischen Gegenleistungen schränken die Entlastungswirkung der Stromkostenbeihilfe maßgeblich ein. 50% der erhaltenen Entlastungen müssen in beihilfefähige Investitionstätigkeiten wie Erneuerbare Energien, Flexibilitätsmaßnahmen, Speicher, Energieeffizienz, Elektrolyseure oder kohlenstoffarmen Wasserstoff fließen. Ein optionaler Bonus von 10% kann bei einer Priorisierung nachfrageseitiger Flexibilitätsmaßnahmen gewährt werden. Investitionstätigkeiten müssen binnen 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe in Betrieb genommen werden.
  - Somit ist ein hoher Anteil der Entlastung in Investitionen gebunden, die Wettbewerbsfähigkeit regelmäßig kurzfristig nicht verbessern. Zudem fehlen notwendige Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitskriterien, sodass das Risiko besteht, dass Unternehmen sogar zu unwirtschaftlichen Investitionen verpflichtet werden.
  - Problematisch ist zudem die Empfehlung zur Einführung weiterer nationaler Konditionen, die die Entlastungswirkung noch weiter einschränken und Zugangshürden vergrößern würden. Es dürfen daher keine zusätzlichen nationalen Konditionalitäten eingeführt werden, die über den CISAF-Rahmen hinausgehen.
- **Befristung:** Die Beihilfe darf maximal 3 Jahre lang und spätestens bis Ende 2030 gewährt werden. Dabei ist es angesichts der steigenden System- und CO_2-Kosten mehr als zweifelhaft, dass nach Ablauf der Frist ein international wettbewerbsfähiges Strompreisniveau erreicht werden kann. Dringend nötige Investitionen und Standortentscheidungen benötigen jedoch langfristige Planungssicherheit. Hilfreich

wäre zumindest eine Verlängerungsoption, die an die Entwicklung des Marktpreisniveaus gekoppelt ist, um einen sprunghaften Preisanstieg nach Wegfall des Instruments zu vermeiden.

Ansprechpartner: Heinrich Nachtsheim
Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
T +49 (69) 2556- 1542 | **E** nachtsheim@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Instagram
Datenschutzhinweis | Compliance-Leitfaden | Transparenz

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.